




Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Über die Regierungspräsidien
Stuttgart, Tübingen, Karlsruhe und Freiburg
an die zuständigen
PBefG-Genehmigungsbehörden
in Baden-Württemberg

Stuttgart 27.04.2020
Name Dr. Maren Ries
Durchwahl +49 (711) 231-5796
E-Mail Maren.Ries@vm.bwl.de
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Aktuelle Rechtslage aufgrund der sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23.04.2020 sowie konkretisierte Handlungsempfehlungen bei Beförderungen mit Taxi und Mietwagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an unser Anschreiben vom 31.03.2020 möchten wir Ihnen aus Anlass der aktuellen Änderung der Corona-Verordnung vom 23.04.2020 Folgendes zur Kenntnis geben:

Gemäß § 3 I 3 Nr.1 Corona-VO n.F. ist das Tragen von nicht-medizinischen Alltagsmasken oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckungen auch im Taxi- und Mietwagenverkehr sowie unter anderem bei freigestellten Schülerverkehren erforderlich, es sei denn, es ist aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen für den Betroffenen unzumutbar oder es werden anderweitige Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel der Einsatz von rechtlich zulässigen Trennvorrichtungen, ergriffen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Zudem sprechen wir folgende rechtlich nicht verbindliche Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit Taxi- und Mietwagenfahrten aus:

1. Es sollen keine Sammelfahrten durchgeführt werden, es sei denn, sie sind, wie zum Beispiel die Beförderung von Schülern zu ihren Bildungseinrichtungen, unvermeidbar. Hier ist zu bedenken, dass bei Sammelfahrten häufig Personen aus Risikogruppen (z. B. zur Dialyse) befördert werden und daher ein erhöhtes Gefährdungspotential für diese Fahrgäste existiert.
2. Es ist auf einen größtmöglichen Abstand zwischen der Fahrerin/dem Fahrer und den Fahrgästen von möglichst 1,5 m zu achten, soweit keine bauliche Abschirmung des Fahrgastraumes (z. B. durch eine Trennscheibe) gegeben ist. Der Einbau von rechtlich zugelassenen Spuckschutz-Vorrichtungen wird empfohlen.
3. Personen sind grundsätzlich auf der Rückbank, hinter dem Beifahrersitz, zu befördern, um den größtmöglichen Abstand zur Fahrerin/zum Fahrer zu gewährleisten, es sei denn die Beförderung eines Fahrgastes ist nur auf dem Beifahrersitz zumutbar.
4. Beförderte Personengruppen, die Angehörige des gleichen Haushalts umfassen, können zueinander einen geringeren Abstand als 1,5 m haben, sollen aber einen größtmöglichen Abstand zum Fahrer/zur Fahrerin einhalten.
5. Werden ausnahmsweise mehrere, nicht unter Nr. 4 fallende Fahrgäste befördert, so sollte mindestens ein Großraumtaxi eingesetzt werden und sowohl zwischen den Fahrgästen untereinander als auch zwischen den Fahrgästen und der Fahrerin/dem Fahrer ein größtmöglicher Abstand eingehalten werden. Durch angepasste Sitzplatzverteilung unter den Fahrgästen ist dem Abstandsgebot bestmöglich nachzukommen.
6. Bei der Beförderung von unterstützungsbedürftigen Personen, die durch das Corona-Virus potentiell besonders gefährdet sind, wie z.B. Dialyse-, Chemo- oder Bestrahlungstherapiepatienten, ist grundsätzlich eine zusätzliche Begleitperson zulässig (Hierbei sollte jedoch möglichst auf die Einhaltung des Abstands von 1,5 m zwischen der Patientin/dem Patienten und der Fahrerin/dem Fahrer geachtet werden, um diese Personengruppe besonders zu schützen.)

8. Allgemeine Hygieneregeln wie regelmäßiges Händewaschen und die regelmäßige Desinfektion des Fahrgastinnenraums sowie der Türaußengriffe sind zu beachten.

9. Während der Beförderung soll die Umluftfunktion der Klimaanlage ausgeschaltet bleiben, der Fahrgastinnenraum ist bestmöglich zu belüften.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerd Hickmann